

16.06.92

A - R - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzen-
schutzmittel

(Bienenschutzverordnung)

Punkt der 644. Sitzung des Bundesrates am 26. Juni 1992

A

Der **federführende Agrarausschuß (A)** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

A 1. Zu § 3

Bei
Annahme § 3 ist zu streichen.

entfallen

Zif- Als Folge
fern 2
und 3

ist in § 5 Abs. 1 in Nummer 2 das letzte Wort durch einen
Punkt zu ersetzen und die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Die in § 3 getroffene Regelung ist entbehrlich.
§ 2 Abs. 1 Nr. 2 verbietet, bienengefährliche
Pflanzenschutzmittel an Bäumen im Wald anzuwen-
den, wenn diese von Bienen befliegen werden.

Ausgeliefert am 1 6. JUNI 1992

267/1/92

(noch Ziff. 1)

Die Regelung ist zudem nicht praktikabel, weil es keine Meldepflicht für Bienenstände gibt. Die zuständige Behörde kann deshalb betroffene Imker nicht vollständig oder nur unter größten Schwierigkeiten unterrichten. Außerdem kann die Unterrichtungspflicht zu Schadenersatzansprüchen führen, wenn aus den genannten Gründen nicht vollständig unterrichtet wird.

U
Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 1

2. Zu § 3

§ 3 ist wie folgt zu fassen:

"§ 3

Anwendung im Wald

Der Einsatz von bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln im Wald ist nur an geschlagenem Holz zulässig. Der Einsatz ist spätestens 72 Stunden vorher der zuständigen Behörde anzuzeigen."

Als Folge

sind in § 5 Abs. 1

- in Nummer 2 am Ende das Wort

"oder"

durch ein Komma zu ersetzen;

- nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. entgegen § 3 Satz 1 ein bienengefährliches Pflanzenschutzmittel im Wald nicht nur an geschlagenem Holz einsetzt oder",

- in Nummer 3 nach der Angabe

"§ 3"

die Worte

"Satz 2"

einzufügen.

Begründung:

Der § 3 in der bisherigen Fassung impliziert fast uneingeschränkte Anwendungsmöglichkeiten von bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln im Wald. Dies ist abzulehnen, weil der Einsatz von bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln an Bäumen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 2 grundsätzlich nicht erforderlich ist.

Andererseits kann aber die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bienengefährlich sein können, an totem Holz erforderlich sein (z.T. Bestimmungen in den Landeswaldgesetzen).

Die Anzeigepflicht gegenüber der Behörde bleibt unverändert.

U 3. Zu § 4 Satz 1

Entfällt

bei An-	In § 4 Satz 1 ist
mahme	- in Nummer 1 nach dem Zitat
von	"§ 2 Abs. 1",
Ziff. 1	- in Nummer 2 nach dem Zitat
sowie	"§ 2 Abs. 1 bis 3"
bei	jeweils das Zitat
Ableh-	"und § 3 Satz 1"
nung	einzufügen.
von	
Ziff. 2	

Begründung:

Durch die Neufassung des § 3 ist der Einsatz von bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln außer an geschlagenem Holz untersagt. Um den Forstverwaltungen in Ausnahmefällen den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Verhütung schwerer Schäden oder Verluste an Pflanzen, z.B. bei starkem Borkenkäferbefall, zu ermöglichen, sollen die Bestimmungen des § 3 Satz 1 den Ausnahmetatbeständen des § 4 unterliegen.

267/1/92

U 4. Zu § 4 Satz 3 (neu)

In § 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Sie kann die Ausnahmegenehmigung mit Auflagen zur Sicherstellung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege versehen."

Begründung:

§ 4 sieht, abgesehen von der Informationspflicht gegenüber Imkern, keine Möglichkeit vor, durch Auflagen bzw. Nebenbestimmungen die von einer zugelassenen Ausnahme evtl. ausgehenden Beeinträchtigungen einzugrenzen. Durch die vorgeschlagene Formulierung wird außerdem eine Verbesserung des Schutzes der Wildbienen ermöglicht (s. Begründung zu § 1 der Verordnung, Abs. 1, letzter Satz).

B

5. Der **Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.